

92. Liegt in der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch welche der Anspruch auf Gewährung neben festem Gehalt zugesagter Nebenbezüge davon abhängig gemacht ist, daß an ihrem Fälligkeitstage der letztere sich noch in ungekündigtem Dienst des ersteren befindet, ein Verstoß gegen die guten Sitten?

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1904 i. S. D. Maschinenbau-Aktiengesellsch. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. III. 32/04.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger trat im Jahre 1901 auf Grund eines Vertrages vom vorgehenden Jahre als Reiseingenieur in den Dienst der Beklagten. Abgeschlossen war der Vertrag nach Maßgabe eines Schreibens der letzteren, das mit den Worten begann: „Wir engagieren Sie hiermit unter Zugrundelegung der gemeinsamen Anstellungsbedingungen für unsere Beamten sowie der Bestimmungen unseres Gesellschaftsstatuts und der nachstehenden besonderen Bedingungen“, dann als Dienstvergütung einen Jahresgehalt von 5100 *M* und daneben einen Gewinnanteil von 2 Prozent oder an dessen Stelle eine am Jahreschlusse zu ermittelnde, der Höhe nach näher fixierte Provision von den abgeschlossenen Verkäufen, sofern dieselbe den Gewinnanteil übersteigen sollte, festsetzte und ferner den Vermerk enthielt: „Ihre Anstellung findet erstmals auf die Dauer von drei Jahren, d. h. unkündbar bis zum 1. Januar 1904, statt, und läuft der Vertrag stillschweigend weiter jeweils auf ein Jahr, falls nicht an einem 1. Januar Aufkündigung desselben mit dreimonatlicher Frist erfolgt.“ In den gemeinsamen Anstellungsbedingungen war unter § 9 (vordem § 10) am Schlusse vorgeschrieben: . . . „In jedem Fall hat aber nur derjenige Beamte ein Anrecht auf Auszahlung der Provision oder Lantieme, welcher sich an deren Fälligkeitstage in ungehinderten Diensten der Gesellschaft befindet.“ Die vom Kläger verdiente Provision betrug im Jahre 1901 (9. November) 658,65 *M*, im Jahre 1902 1585,90 *M* und ward für das Jahr 1903 veranschlagt auf 1300 *M*. Der von ihm im letzteren Jahre erhobenen Klage gemäß hat das Landgericht festgestellt: „Der Schlusssatz des § 10 der gemeinsamen Vorschriften und Anstellungsbedingungen für die Beamten der D. Maschinenbau-Aktiengesellschaft findet auf das Dienstverhältnis zwischen Kläger und Beklagter keine Anwendung.“ Die Berufung der Beklagten ist als unbegründet zurückgewiesen. Auf eingelegte Revision ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Kläger mit der Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten auf Grund der Annahme, daß der Schlusssatz des § 9 als Bestandteil der gemeinsamen Vorschriften zwar Bestimmung des unter den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrages geworden, daß diese Vertragsbestimmung

jedoch als den guten Sitten widersprechend nichtig sei, zurückgewiesen. Dem kann nicht beigetreten werden. Abgesehen davon, daß diese Annahme, falls sie an sich nicht zu beanstanden wäre, die angefochtene Entscheidung, die in dem Sinne zu verstehen ist, daß das Rechtsverhältnis unter den Parteien nach Maßgabe des Vertrages mit Ausscheidung des Schlusssatzes besteht, nur in Verbindung mit der gemäß § 139 B.G.B. erforderlichen Feststellung, daß der Vertrag auch ohne die nichtige Bestimmung geschlossen sein würde, rechtfertigen würde, ist dieselbe, soweit sie die Nichtigkeit der Bestimmung betrifft, nicht zu billigen. Nach der Ausführung des Berufungsgerichts widerspricht sie den guten Sitten deshalb, weil die heutige berechnete Volkanschauung erfordert, daß der wirtschaftlich Stärkere sich nicht in eine Lage versetzt, welche ihm die Ausnutzung der schlechteren Vermögenslage des anderen Teiles für seine Zwecke gestattet, und weil es gegen diese Volkanschauung verstößt, wenn der Angestellte so, wie hier durch die streitige Bestimmung geschehen, gebunden und mehr oder minder der Willkür des Arbeitgebers überliefert wird. Gewiß verstößt der wirtschaftlich Stärkere, der für seinen Vorteil die schlechtere Vermögenslage des anderen Teiles ausnützt, gegen die guten Sitten, und gewiß ist eine Vereinbarung, die auf solche Ausnutzung hinausläuft, ein durch § 138 B.G.B. für nichtig erklärtes Rechtsgeschäft. Allein einer solchen Ausnutzung dient im Verhältnis der Parteien zueinander die Bestimmung nicht, mag immerhin richtig sein, daß nach derselben der Kläger, falls er an einem 1. Januar kündigt, oder ihm an einem solchen gekündigt wird, des Anspruches auf die Provision des dem Kündigungstage vorausgegangenen ganzen Jahres nebst der der darauf folgenden drei Monate verlustig geht, und ebenso nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß eine Vereinbarung, welche an die Kündigung bestimmte Vermögensnachteile für den Dienstpflichtigen knüpft, zu einer Ausnutzung vorerwähnter Art führen kann. Der streitigen Bestimmung wird solche Wirkung dadurch genommen, daß das Jahressgehalt, welches dem Kläger zugesagt ist und von der Bestimmung nicht betroffen wird, auf 5100 *M.*, also auf einen Betrag sich bezieht, der die Höhe der bisher entfallenen Provisionen um das drei- und vierfache übersteigt. Die unbedingte Verpflichtung der Beklagten zur Auszahlung einer Vergütung in dieser Höhe muß die Folgerung, daß Kläger dadurch, daß das Bezugsrecht weiterer Ver-

mögensvorteile mehr oder minder vom Willen seines Arbeitgebers abhängig gestellt ist, in ein nach allgemeiner Anschauung zu mißbilligendes Abhängigkeitsverhältnis versetzt wird, um so mehr ausschließen, als eine arglistige Ausübung der Kündigungsbefugnis von seiten der Beklagten den Verlust der Provision nicht zu bewirken vermag. Dies gilt auch für den Fall, daß die Nebenbezüge fortgesetzter Steigerung fähig erscheinen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die streitige Bestimmung tatsächlich in den von den Parteien geschlossenen Dienstvertrag aufgenommen ist, gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Zulässig, wie sie dem vorstehenden nach an sich ist, schließt sie daher die erhobene Feststellungsklage aus.

Danach war, wie gesehen, zu erkennen.“